

Synopse

Änderung der IV B/1/4 Verordnung über die Organisation der kantonalen Schulen, SOV

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **IV B/1/4**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates an den Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrates an den Landrat werden gelb markiert)
	B. Änderung der Verordnung über die Organisation der kantonalen Schulen	
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am)	
	I.	
	GS IV B/1/4, Verordnung über die Organisation der kantonalen Schulen (Schulorganisationsverordnung, SOV) vom 24. Oktober 2018 (Stand 1. August 2019), wird wie folgt geändert:	
Verordnung über die Organisation der kantonalen Schulen (Schulorganisationsverordnung, SOV)		
vom 24. Oktober 2018		
<i>Der Landrat,</i>		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates an den Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrates an den Landrat werden gelb markiert)
gestützt auf Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung ¹⁾ und Artikel 32 Absatz 2 des Bildungsgesetzes ²⁾	gestützt auf Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung ³⁾ und sowie Artikel 32 Absatz 2, Artikel 45 Absatz 5 und Artikel 94 Absatz 2 des Bildungsgesetzes ⁴⁾ ₁	gestützt auf Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung ⁵⁾ und sowie Artikel 32 Absatz 2, Artikel 45 Absatz 5 und Artikel 94 Absatz 2 des Bildungsgesetzes ⁶⁾ ₁
<i>erlässt:</i>		
<p>Art. 2 Schulleitung</p> <p>¹ Die Kantonsschule, die Gewerblich-industrielle Berufsfachschule sowie das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales verfügen über je eine Schulleitung.</p>	<p>¹ Die Kantonsschule, die Gewerblich-industrielle Berufsfachschule sowie das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales verfügen über je eine Schulleitung.</p>	<p>¹ Die Kantonsschule, die Gewerblich-industrielle Berufsfachschule sowie das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales verfügen über je eine Schulleitung.</p>
<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die operative und die pädagogische Führung der Schule.</p> <p>² Sie vertritt die Schule nach aussen.</p> <p>³ Sie ist die vorgesetzte Instanz für das Personal.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann den Schulleitungen weitere Aufgaben zuordnen.</p>	<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die operative und die pädagogische Führung der Schule <u>und kann durch Prorektorate unterstützt werden.</u></p> <p>³ Sie ist die vorgesetzte Instanz für <u>die Prorektorate, die Lehrpersonen und das weitere Personal.</u></p>	<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die operative und die pädagogische Führung der Schule <u>und kann durch Prorektorate unterstützt werden.</u></p> <p>³ Sie ist die vorgesetzte Instanz für <u>die Prorektorate, die Lehrpersonen und das weitere Personal.</u></p>
<p>Art. 4 Wahlbehörde</p>		

1) GS IV B/51/1

2) GS IV B/1/3

3) GS IV B/51/1

4) GS IV B/1/3

5) GS IV B/51/1

6) GS IV B/1/3

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates an den Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrates an den Landrat werden gelb markiert)
<p>¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Schulleitung.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Schulleitung Schulleitung und die Prorektorate.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Schulleitung Schulleitung und die Prorektorate.</p>
<p>Art. 5 Aufsichtsgremien</p> <p>¹ Die Kantonsschule steht unter der Aufsicht des Kantonsschulrates.</p> <p>² Die Gewerblich-industrielle Berufsfachschule sowie das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales werden von Kommissionen beaufsichtigt.</p>	<p>² Die Gewerblich-industrielle Berufsfachschule sowie das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales werden von Kommissionen <u>einer Kommission</u> beaufsichtigt.</p>	<p>² Die Gewerblich-industrielle Berufsfachschule sowie das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales werden von Kommissionen <u>einer Kommission</u> beaufsichtigt.</p>
<p>Art. 6 Wahl und Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Aufsichtsgremien.</p> <p>² Eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine Vertretung der Schulleitung wohnen den Sitzungen der Aufsichtsgremien mit beratender Stimme bei.</p>	<p>² Eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine Vertretung der <u>die</u> Schulleitung wohnen den Sitzungen der Aufsichtsgremien mit beratender Stimme bei.</p>	<p>² Eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine Vertretung der <u>die</u> Schulleitung wohnen den Sitzungen der Aufsichtsgremien mit beratender Stimme bei.</p>
<p>Art. 8 Regelungskompetenzen</p> <p>¹ Die Aufsichtsgremien erlassen für ihre Schulen die nötigen Regelungen, namentlich betreffend Aufnahme, Verbleib und Abschluss von Bildungsgängen soweit dafür nicht eine andere Instanz zuständig ist.</p>	<p>¹ Die Aufsichtsgremien erlassen für ihre Schulen die nötigen Regelungen, namentlich betreffend Aufnahme, Verbleib und Abschluss von Bildungsgängen, <u>den Erlass weitergehender Massnahmen gemäss Artikel 45 Absatz 2 des Bildungsgesetzes sowie über die Kosten gemäss Artikel 11 Absätze 3 und 4 des Bildungsgesetzes</u> soweit dafür nicht eine andere Instanz zuständig ist.</p>	<p>¹ Die Aufsichtsgremien erlassen für ihre Schulen die nötigen Regelungen, namentlich betreffend Aufnahme, Verbleib und Abschluss von Bildungsgängen, <u>den Erlass weitergehender Massnahmen gemäss Artikel 45 Absatz 2 des Bildungsgesetzes sowie über die Kosten gemäss Artikel 11 Absätze 3 und 4 des Bildungsgesetzes</u> soweit dafür nicht eine andere Instanz zuständig ist.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates an den Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrates an den Landrat werden gelb markiert)
	4. Disziplinarmaßnahmen nachobligatorischer Bereich	4. Disziplinarmaßnahmen nachobligatorischer Bereich
	<p>Art. 12 Bussen</p> <p>¹ Für Lernende nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht, die schuldhaft zu Beanstandungen Anlass geben, können die Aufsichtsgremien in ihren Disziplinarordnungen in Ergänzung zu Artikel 45 des Bildungsgesetzes Geldbussen von maximal 500 Franken vorsehen.</p>	<p>Art. 12 Bussen</p> <p>¹ Für Lernende nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht, die schuldhaft zu Beanstandungen Anlass geben, können die Aufsichtsgremien in ihren Disziplinarordnungen in Ergänzung zu Artikel 45 des Bildungsgesetzes Geldbussen von maximal 500 Franken vorsehen.</p>
	5. Altersentlastung	5. Altersentlastung
	<p>Art. 13 Altersentlastung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben bei gleicher Besoldung nach erfülltem 55. Altersjahr Anspruch auf zwei Lektionen Entlastung je Woche und nach erfülltem 60. Altersjahr auf drei Lektionen je Woche, wenn ihr Pensum mindestens zwei Drittel eines Vollzeitpensums umfasst.</p> <p>² Bei einem Pensum von mindestens einem Drittel des Vollzeitpensums wird nach erfülltem 55. Altersjahr mit einer Lektion entlastet.</p> <p>³ Lehrpersonen, die im Genusse der Altersentlastung stehen, sollen keine Überstunden leisten. Die Entlastungslektionen sollen bezogen und nicht ausbezahlt werden.</p>	<p>Art. 13 Altersentlastung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben bei gleicher Besoldung nach erfülltem 60. Altersjahr Anspruch auf zwei Lektionen Entlastung je Woche und nach 60. Altersjahr Anspruch auf drei Lektionen Entlastung je Woche, wenn ihr Pensum mindestens zwei Drittel eines Vollzeitpensums umfasst.</p> <p>² Bei einem Pensum von mindestens einem Drittel des Vollzeitpensums wird nach erfülltem 60. Altersjahr mit einer Lektion entlastet.</p> <p>³ Lehrpersonen, die im Genusse der Altersentlastung stehen, sollen keine Überstunden leisten. Die Entlastungslektionen sollen bezogen und nicht ausbezahlt werden.</p>
	II.	II.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates an den Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrates an den Landrat werden gelb markiert)
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. August 2026 in Kraft.	Diese Änderungen treten am 1. August 2026 in Kraft.